OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651617/6/Bi

Datum:
Linz, 24. April 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A H, H x, x, vertreten durch Herrn RA Ing Mag K H, S x, x, vom 17. Oktober 2019 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 10. September 2019, VA-FE-1392/2019, wegen der Anordnung, sich zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen nach dem FSG, den

B E S C H L U S S

I.
Die Beschwerde wird für gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren wegen des Wegfalls des Beschwerdegegenstandes eingestellt.

II.
Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 20. September 2019 zugestellten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich binnen zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen. Weiters wurde auf die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid hingewiesen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei am Unfalltag in der Intensivstation des UKH von Exekutivbeamten und der Amtsärztin befragt worden. Richtig sei, dass er 2009 einen Arbeitsunfall hatte mit der Folge-Diagnose chronische Osteomyelitis. Seit 2010 nehme er Fentanyl Schmerzpflaster. Seit 2015 nehme er Dronabinoltropfen, wodurch er den Opiatgehalt auf die Hälfte senken konnte. Er leide nicht an Diabetes oder Epilepsie.
Beim Unfall am 1.9.2019, an dem er keine Schuld trage, sei er schwer verletzt worden. Er sei fahrtauglich, bisher in keiner Weise im Verkehr nachteilig in Erscheinung getreten und verkehrszuverlässig.
Beantragt wird die Aufhebung des Bescheides.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie weitere Erhebungen zum einen im Hinblick auf das Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg vom 30. September 2019 zum dem Bf nach dem Unfall abgenommenen Blut und die darin bestätigten Substanzen, und zum anderen aufgrund der Verantwortung des Bf, er nehme weder Cannabis noch Cocain, zur Herkunft dieser Substanzen im Blut.

Da die Auswertung des dem Bf am 1. September 2019 angenommenen Blutprobe laut Gutachten für THC, 11-OH-THC und THC-COOH, Benzoylecgonin und Midazolam positive Resultate ergab, wurde die Gerichtsmedizin Salzburg mit Schreiben vom 28. Jänner 2020 um Klarstellung ersucht, zumal im Gutachten ein unrichtiger und mit dem Bf nicht im Zusammenhang stehender Name angeführt ist. Die Gerichtsmedizin Salzburg hat bislang nicht reagiert.

Der beim Gespräch des Bf mit der Polizeiärztin Dr. K auf der Intensivstation anwesend gewesene Anästhesist OA Dr. A D, UKH Linz, gab nach Urgenz am

17. März 2020 telefonisch befragt, an, der Bf habe auf der Intensivstation Midazolam bekommen. Unter örtlicher Betäubung sei eine Brustkorbdrainage gelegt und dazu etwa 1 bis höchstens 2 ml Mepivacain lokal gespritzt worden.
Zur Frage, ob Mepivacain zu Benzoylecgonin metabolisiert wird und ob sich die Höhe des Wertes (0,0510 mg Benzoylecgonin pro Liter Blut) durch die doch geringe gespritzte Menge erklären lässt, hat Dr. W B, MScTox, x BetriebsgmbH, ausgeführt: „Mepivacain metabolisiert nicht zu Benzoylecgonin, die chemischen Strukturen sind deutlich unterschiedlich. Die Höhe der Benzoylecgonin-Konzentration legt einen 2-3 Tage zurückliegenden Konsum einer berauschungsrelevanten Dosis Cocain nahe, eine dadurch bedingte Beeinträchtigung ist aus toxikologischer Sicht nicht regelhaft, und damit jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit erwiesen."

Die belangte Behörde hat am 9. März 2019 mitgeteilt, dass der Bf trotz des anhängigen Beschwerdeverfahrens am 28. Februar 2020 zur amtsärztlichen Untersuchung erschienen ist, laut verkehrspsychologischer Stellungnahme vom 17. Jänner 2020 bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B ist, am 20. Jänner 2020 ein Verkehrscoaching absolviert hat und laut amtsärztlichem Gutachten gemäß § 8 FSG vom 5. März 2020 befristet auf 12 Monate geeignet zum Lenken von Kraftahrzeugen der Klassen A und B ist unter der Auflage zweimaliger Harnanalysen auf Cannabinoide sowie Opiate nach Aufforderung durch die belangte Behörde im Befristungszeitraum.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Mit dem angefochtenen Bescheid vom 10. September 2019 hat die belangte Behörde den Bf gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Bf hat am 28. Februar 2020 dieser Aufforderung entsprochen.

Gemäß Art 132 As 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann.

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl VwGH 28.4.2011, 2010/11/0007; 29.3.2011, 2009/11/0012).

Da sich der Bf der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hat, wie ihm dies der von ihm bekämpfte Bescheid aufgetragen hatte, ist das Rechtsschutzinteresse des Bf hinsichtlich des von ihm bekämpften Bescheides nicht mehr gegeben, dh es besteht kein objektives Interesse an der Aufhebung des angefochtene Bescheides, weshalb die Beschwerde als gegenstandlos zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger